

ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNG BEI FREIGABEN VON INVESTIVEN AUSZAHLUNGEN

gemäß Beschluss des Finanzausschusses vom 27.09.2010

1. Die investiven Auszahlungen aus den Teilfinanzplänen bedürfen der besonderen Freigabe durch den Finanzausschuss bzw. den Stadtkämmerer.

2. **Zuständigkeit des Finanzausschusses:**

2.1 bei ersten Freigaben für neue Einzelmaßnahmen (= **Einzelveranschlagungen**) mit Gesamtkosten über 250.000 Euro nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss bzw. in der zuständigen Bezirksvertretung,

2.2 bei ersten Freigaben für neue Einzelmaßnahmen mit Gesamtkosten über 100.000 Euro im Rahmen **pauschalierter Auszahlungsansätze** nach Zustimmung des zuständigen Fachausschusses bzw. der zuständigen Bezirksvertretung zur sachlichen Verwendung der Mittel.

3. **Zuständigkeit des Stadtkämmerers:**

3.1 bei neuen Einzelmaßnahmen (= **Einzelveranschlagungen**) mit Gesamtkosten bis einschl. 250.000 Euro,

3.2 bei ersten Freigaben für neue Einzelmaßnahmen mit Gesamtkosten bis einschl. 100.000 Euro im Rahmen **pauschalierter Auszahlungsansätze**.

Auf Anforderung des zuständigen Fachausschusses ist die Freigabe von dessen Zustimmung zur sachlichen Verwendung der Mittel abhängig,

3.3 bei Fortführungsmaßnahmen,

3.4 bei folgenden als Fortführungsmaßnahmen geltenden Auszahlungen und Programmen:

- Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen
- Verwendung von Zuschüssen und Versicherungsleistungen
- Sondervermögen Stiftungen
- Grunderwerb (einschl. Umlegung)
- Erschließungsmaßnahmen im Bereich des Straßenbaus im Rahmen des vom Verkehrsausschuss beschlossenen Jahresprogramms
- Straßenbeleuchtung
- Beschäftigungsförderungsmaßnahmen im Rahmen des 2. Arbeitsmarktes innerhalb der pauschalierten Veranschlagung.
Die Fachausschüsse werden in Form von Mitteilungen über die Realisierung der Einzelmaßnahmen unterrichtet.
- Weiterleitung von Landesmitteln nach dem Strukturhilfegesetz
- Kapitalzuführung an die Gebäudewirtschaft
- städt. Investitionskostenzuschüsse zu Kreuzungsmaßnahmen Dritter gem. Eisenbahnkreuzungsgesetz, Bundesfernstraßengesetz, Straßen- und Wegegesetz NRW
- Zahlungen an die StEB für Maßnahmen der Straßenentwässerung im Rahmen des vom Rat beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes
- Zahlungen für den Bau von Sinkkästen, **Regenwasserkanälen, Regenwasserpumpwerken und Sickergruben** im Zusammenhang mit Kanalerneuerungsmaßnahmen der StEB bzw. im Rahmen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht
- **Nachlassabwicklung.**